

Anleitung

zur Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige,

zum Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage (in besonderen Fällen) und zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Abgabefrist:

Einkommensteuererklärung

– wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: bis 31. Mai 2009

– wenn Sie die Veranlagung beantragen: bis 31. Dezember 2012

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage bis 31. Dezember 2010

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags bis 31. Mai 2009

2008

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen,
- welche Möglichkeiten Sie haben, Steuern zu sparen,
- aber auch über Ihre steuerlichen Pflichten.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung 2007 sind durch senkrechte Linien gekennzeichnet.

Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)

Zur Einkommensteuererklärung gehören der vierseitige Hauptvordruck sowie zusätzlich für

Land- und Forstwirte die **Anlage L** (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)

Gewerbetreibende die **Anlage G** (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

Selbständige und Freiberufler die **Anlage S** (Einkünfte aus selbständiger Arbeit)

Haus- und Wohnungseigentümer die **Anlage V** (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Außerdem können in besonderen Fällen weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck hingewiesen wird, z. B.

- bei ausländischen Einkünften, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind, die **Anlage AUS**,
- bei bestimmten Renten aus inländischen Rentenversicherungen die **Anlage R**,
- bei Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezügen und bestimmten privaten Veräußerungsgeschäften, die **Anlage SO**,
- zur Förderung des Wohneigentums die **Anlage FW**,

– wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind, dort leben und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die

- im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,
- aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden oder
- als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden oder

– als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterliegen haben,

die **Anlage N** (für Angaben zum Arbeitslohn, zu den Werbungskosten und zur Arbeitnehmer-Sparzulage).

Erklärungspflicht / Antrag auf Einkommensteueranmeldung

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 5 Einkommensteuergesetz – EStG). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 1 bis 6 EStG unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich **nicht** anzugeben. Die übrigen Einkünfte erklären Sie bitte in den Zeilen 18 bis 27 des Hauptvordrucks und in den entsprechenden Anlagen.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2008 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein.

Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt** werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **7 664 €** im Kalenderjahr

betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Einkommensgrenze EUR	
7 664	Ländergruppe 1 Andorra, Australien, Belgien, Brunei-Darussalam, Dänemark, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kaiman-Inseln, Kanada, Katar, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Macau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
5 748	Ländergruppe 2 Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Barbados, Griechenland, Republik Korea, Malta, Neuseeland, Oman, Palau, Portugal, Saudi-Arabien, Slowenien, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turks- und Caicos-Inseln, Zypern
3 832	Ländergruppe 3 Argentinien, Belize, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Estland, Gabun, Grenada, Jamaika, Kroatien, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Nauru, Niue, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Seychellen, Slowakische Republik, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Weißrussland
1 916	Ländergruppe 4 alle übrigen Länder

Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates, deren nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem dieser Staaten ansässig ist, werden auf Antrag auch dann als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 15 328 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen.

Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ab, und fügen Sie

- eine ausgefüllte **Bescheinigung EU / EWR** bei, wenn Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind, oder
- eine ausgefüllte **Bescheinigung außerhalb EU / EWR** bei, wenn Sie nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR ansässig sind.

In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und dort leben, können für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings wird die Einkommensteuer nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur **eine** Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben.

In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in diesen Fällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem inländischen Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen,
- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 1 bis 6 EStG unterliegen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen,
- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Fügen Sie Ihrer Steuererklärung bitte entsprechende Nachweise bei.

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage

Zum Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage gehören der vierseitige Hauptvordruck und die vom Anlageinstitut / Unternehmen übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen). Hat Ihr Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen für Sie angelegt, ist der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Tragen Sie bitte den Namen und die Anschrift Ihres Arbeitgebers in Zeile 42 ein. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen 17 900 € nicht übersteigt.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt Ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Beachten Sie bitte, dass eine wirksame Abgabe per Telefax oder per E-Mail nicht möglich ist.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung** 2008 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2008 läuft bis zum 31. 5. 2009. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs 2008 / 2009. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Bei verspäteter Abgabe oder bei Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % der Einkommensteuer und erforderlichenfalls Zwangsgelder festsetzen. Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** 2008 muss bis zum 31. 12. 2012 und der **Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage** 2008 muss bis zum 31. 12. 2010 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

So werden die Vordrucke ausgefüllt

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege bei.

Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, wenn die Vordrucke nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsehen.

Allgemeine Angaben

Zeilen 6 bis 17

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre jetzige Anschrift ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab.

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Geben Sie bitte Ihre Kontonummer und die Bankleitzahl an. Reichen die Schreibstellen für die Angabe Ihres Geldinstituts nicht aus, kürzen Sie die Angaben bitte in geeigneter Weise ab. Ändert sich vor Überweisung des Erstattungs Betrags Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte sofort mit.

Den amtlichen Abtretungsvordruck erhalten Sie beim Finanzamt; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf dem Vordruck.

Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2008

Zeilen 18 bis 27 und 34

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Hierzu gehören insbesondere

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (Zeilen 18 und 20);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Zeilen 19 und 20), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Zeilen 19 und 20), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeilen 24, 25 und 34), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Eine Eintragung in den Zeilen 24 und 25 ist jedoch nur erforderlich, wenn vom steuerpflichtigen Arbeitslohn kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und in einem dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 34 bis 39 sowie die Anlage N auszufüllen;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zeilen 26 und 27), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparzinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesichert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit von den

Einnahmen Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag einbehalten wurde, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen und die darauf entfallenden Werbungskosten sind in den Zeilen 25 und 26 nicht anzugeben;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Zeile 21), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;
7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Zeile 22), die von den inländischen Rentenversicherungsträgern, den inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden;
8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8 a und 9 EStG (Zeile 23), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte.

Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

Anzurechnende Steuern

Zeilen 31 bis 33

Tragen Sie hier die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften lt. den Zeilen 18 und 19 im Zusammenhang stehen und fügen Sie bitte die Steuerbescheinigungen bei.

Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke an inländische Zuwendungsempfänger

Zeilen 43 bis 48

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind grundsätzlich durch eine **Zuwendungsbestätigung** nachzuweisen. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 € ist folgender vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind bis 1 Mio. € begünstigt. Tragen Sie alle entsprechenden Spenden daher bitte in Zeile 46 ein.

Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie und Zuschläge bei Wohlfahrtsbriefmarken sind keine steuerlich begünstigten Spenden. Gleiches gilt für Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Verlustabzug

Zeilen 49 und 50

Ergibt sich bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung 2008 ein nicht ausgeglichener Verlust, wird vom Finanzamt der Verlust in das Jahr 2007 zurückgetragen. Hierfür ist von Ihnen keine Eintragung erforderlich. Sie haben jedoch das Wahlrecht, den Verlustrücktrag zu beschränken.

Der Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2007 für nicht ausgeglichene negative Einkünfte 2008 kann der Höhe nach beschränkt werden. Falls Sie den Verlustrücktrag der Höhe nach begrenzen möchten, geben Sie bitte in Zeile 50 an, mit welchem Betrag Sie die negativen Einkünfte zurücktragen wollen. Sollen die negativen Einkünfte nur in künftigen Jahren berücksichtigt werden, tragen Sie bitte „0“ ein.

Wurde für Sie auf den 31.12.2007 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt, kreuzen Sie bitte in Zeile 49 das Auswahlfeld an. Der Verlustvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Zeilen 61 bis 68

Für die in Ihrem in einem EU- / EWR-Staat belegenen Haushalt angefallenen Aufwendungen können Sie folgende Steuerermäßigungen beantragen:

für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt	10 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich
für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt, für die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet wurden	12 % der Aufwendungen, höchstens 2 400 € jährlich
für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen; bei Pflege- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen	20 % der Aufwendungen, - höchstens 600 € - zusätzlich höchstens 600 €
für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen	20 % der Aufwendungen, höchstens 600 €

Tragen Sie bitte Ihre Aufwendungen gekürzt um erhaltene / zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versicherung) in die jeweilige Zeile ein.

Die Höchstbeträge für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mindern sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen nicht vorgelegen haben.

Leben Sie mit einer anderen beschränkt steuerpflichtigen Person ganzjährig in einem Haushalt zusammen, können die o. a. Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

- Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B.
- die Reinigung der Wohnung,
 - die Gartenpflege,
 - die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt,
 - die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Personen.
- Handwerkerleistungen sind z. B.
- Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen,
 - Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen,
 - Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche.

Die Steuerermäßigung kommt nur zur Anwendung, wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Außerdem sind bei der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nur die Aufwendungen für die Leistung selbst (in Rechnung gestellte Arbeitskosten einschließlich Fahrtkosten) begünstigt. Aufwendungen für das verwendete Material und sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren sind dagegen nicht begünstigt. Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Für Barzahlungen und Barschecks wird keine Steuerermäßigung gewährt.

Angaben für das jeweils erste Beschäftigungsverhältnis / den ersten Beschäftigungszeitraum tragen Sie bitte in die Zeilen 61 und 63 ein. Aufwendungen für weitere Beschäftigungsverhältnisse / Beschäftigungszeiträume erklären Sie bitte auf einem besonderen Blatt.

In den Zeilen 65 bis 67 ist die Art der von Ihnen in Anspruch genommenen Leistung anzugeben.

Anlage N

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über den inländischen Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge, von dem ein Lohnsteuerabzug vorgenommen worden ist, bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen, die vermögenswirksamen Leistungen und über die Werbungskosten.

Bei der im Vordruckkopf einzutragenden eTIN handelt es sich um die Nummer, die Sie auf dem Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden. Eine Eintragung ist nur vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber die eTIN auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt hat. Sollte bei einer weiteren elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine von der ersten Lohnsteuerbescheinigung abweichende eTIN vom Arbeitgeber bescheinigt worden sein, tragen Sie diese bitte in das zweite Eintragungsfeld ein.

Arbeitslohn, Steuerabzugsbeträge

Zeilen 5 bis 10

Was Sie hier eintragen müssen, entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 1 in die erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse ein.

Bitte fügen Sie Ihre Lohnsteuerbescheinigung 2008 (auch eine zweite oder weitere) unbedingt der Steuererklärung bei.

Versorgungsbezüge

Zeilen 11 bis 15

Übernehmen Sie bitte in die Zeilen 11 bis 15 die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Werte, damit die Freibeträge für Versorgungsbezüge berücksichtigt werden können.

In Fällen, in denen sowohl Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis als auch Versorgungsbezüge zugeflossen sind, erläutern Sie bitte die Werbungskosten, die ausschließlich mit den Versorgungsbezügen im Zusammenhang stehen, auf einem besonderen Blatt.

Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen

Zeilen 16 bis 19

Für diese Vergütungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Übernehmen Sie bitte diese Beträge je nach Art der Vergütung und die davon einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von Ihrer Lohnsteuerbescheinigung in die Zeilen 16 bis 19. Hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren keine ermäßigte Besteuerung vorgenommen, tragen Sie bitte den entsprechenden steuerpflichtigen Teil des Bruttoarbeitslohns in die Zeilen 16 und 17 ein. Ihr Arbeitgeber hat diesen Betrag ggf. in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 19 ausgewiesen.

Fügen Sie bitte in jedem Fall die Vertragsunterlagen bei, aus denen sich Art, Höhe und Zahlungszeitpunkt der Entschädigung ergeben.

Arbeitslohn ohne Steuerabzug

Zeile 20

Hier sind keine Eintragungen erforderlich. Machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in Zeile 23 des Hauptvordrucks.

Steuerfreier Arbeitslohn

Zeilen 21 und 22

Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freigestellt sein. Die steuerfreien Einkünfte beeinflussen aber die Höhe des Steuersatzes auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt). Die nach einem Doppel-

steuerungsabkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass steuerfreien Beträge sind in der Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 16 eingetragen. Der nach zwischenstaatlichen Übereinkommen steuerfreie Arbeitslohn ergibt sich aus Ihren Gehaltsbescheinigungen; fügen Sie diese bitte bei.

Sofern Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit oder Entschädigungen im steuerfreien Arbeitslohn enthalten sind, geben Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt an.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen

Zeile 24

Hier sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen anzugeben, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erhalten haben.

Lohn- / Entgeltersatzleistungen

Die nachstehend genannten Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, sie beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).

Zeile 25

Haben Sie 2008 von Ihrem Arbeitgeber Kurzarbeitergeld, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz oder Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz erhalten, ist die Summe der ausgezahlten Beträge in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 15 ausgewiesen.

Zeilen 26 und 27

In den Zeilen 26 und 27 sind folgende, nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohn- / Entgeltersatzleistungen einzutragen:

- Insolvenzgeld,
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohn- / Entgeltersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld und die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss nach der Mutterschutzverordnung oder entsprechenden Landesregelungen;
- Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Über die Lohn- / Entgeltersatzleistungen haben Sie eine Bescheinigung erhalten (Leistungsnachweis). **Diese Bescheinigung fügen Sie bitte bei.**

Zeiten der Nichtbeschäftigung

Zeile 28

Standen Sie 2008 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Fügen Sie hierüber – ggf. neben der Bescheinigung über Lohn- / Entgeltersatzleistungen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 26 und 27) – Belege bei (Studienbescheinigung usw.). Krankheitszeiten brauchen Sie nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat.

Werbungskosten

Zeilen 37 bis 82

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen Tätigkeit zugute kommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten und Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale) einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €, bei Empfängern von Versorgungsbezügen 102 € jährlich.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

Zeilen 37 bis 47

Für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erhalten Sie – unabhängig von der Art, wie Sie zur regelmäßigen Arbeitsstätte gelangen – eine Entfernungspauschale. Diese beträgt ab dem 21. Entfernungskilometer 30 Cent für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer. Ein Ansatz der tatsächlichen Kosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht mehr möglich; dies gilt allerdings nicht für behinderte Menschen.

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist – unabhängig von der Art des tatsächlich genutzten Verkehrsmittels – grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wurde. Tragen Sie immer die gesamten Entfernungskilometer ein, die Kürzung um 20 Entfernungskilometer nimmt das Finanzamt vor.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4 500 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 4 500 €.

Kreuzen Sie bitte in Zeile 37 das entsprechende Auswahlfeld an, wenn Sie zumindest eine Teilstrecke mit dem Auto zur Arbeit gefahren sind und tragen Sie das amtliche Kennzeichen ein. Für die Eintragung Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte(n) sind die Zeilen 38 bis 41 vorgesehen. Tragen Sie bitte ab Zeile 42 die Anzahl der Arbeitstage, die gesamten Entfernungskilometer und die auf das jeweilige Verkehrsmittel entfallenden Kilometer ein. Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte z. B. teilweise mit dem Pkw und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab Zeile 42 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer in die jeweiligen Spalten ein. Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 53 ein.

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4 500 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Kraftwagen eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 42 bis 45 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Kraftwagen gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Entfernungsermittlung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwegstrecken zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt. Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jedem Ehegatten einzeln zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Tragen Sie bitte in Zeile 47 die Arbeitgeberleistungen, die unter Nummer 17 und 18 in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind, in das jeweilige Eintragungsfeld ein. Das Gleiche gilt für von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse.

Wenn Sie behindert waren und der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten, z. B. des Ehegatten, zur regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Eine Kürzung um 20 Entfernungskilometer wird nicht vorgenommen. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Machen Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 42 die entsprechenden Angaben.

Im Übrigen ist noch Folgendes wichtig:

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zu derselben regelmäßigen Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mehrmals arbeitstäglich zurücklegen.

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren, Unfallkosten, Reparaturkosten, Fahrtkosten und Mautgebühren. Wird bei Behinderten der besondere Kilometersatz von 60 Cent angesetzt, sind zusätzlich die Parkgebühren am Arbeitsplatz und Kosten für einen Unfall, der sich auf dem Weg zur oder von der regelmäßigen Arbeitsstätte ereignet hat, abziehbar.

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur regelmäßigen Arbeitsstätte befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend machen. Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte die Aufwendungen, die auf Strecken ab dem 21. Entfernungskilometer entfallen, in Zeile 54 ein.

Aufwendungen für Arbeitsmittel Zeilen 49 und 50

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbekleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Weitere Werbungskosten Zeilen 52 bis 54

Fortbildungskosten

Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, müssen Sie jedoch von den Aufwendungen abziehen.

Kontoführungsgebühren

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.

Sonstige Aufwendungen

Sind Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Beruf weitere Aufwendungen entstanden (z. B. Bewerbungskosten, Umzugskosten), erläutern Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt und fügen geeignete Nachweise bei.

Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Zeilen 55 bis 65

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und an keiner Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig waren. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren.

Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

Zeilen 55 und 56

– Fahrtkosten

können in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten einen Pauschalsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen: beim Pkw 30 Cent, beim Motorrad oder Motorroller 13 Cent, beim Moped oder Mofa 8 Cent und beim Fahrrad 5 Cent. Bei Mitnahme eines Arbeitskollegen erhöht sich der Betrag von 30 Cent um 2 Cent und der Betrag von 13 Cent um 1 Cent. Für Fahrstrecken, die mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt werden (Firmenwagengestellung, steuerfreie Sammelbeförderung), ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

– Übernachtungskosten

können nur in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden.

– Reisenebenkosten

können in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz.

– Arbeitgeberleistungen

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten.

Mehraufwendungen für Verpflegung

Zeilen 61 bis 65

Die Verpflegungsmehraufwendungen können nur pauschal geltend gemacht werden, und zwar mit folgenden Beträgen je Kalendertag bei einer Abwesenheit von

mindestens	8 Stunden	6 €
mindestens	14 Stunden	12 €
	24 Stunden	24 €.

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge.

Steuerfreie Verpflegungszuschüsse des Arbeitgebers geben Sie bitte in Zeile 65 ein.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Zeilen 66 bis 82

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Ein doppelter Haushalt liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes, an dem Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und auch am Beschäftigungsort wohnen.

Auch Umzugskosten anlässlich der Beendigung einer doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ersatzleistungen des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit

Tragen Sie die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B. Trennungsentwöhnungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen) bitte in Zeile 82 ein.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Zeile 83

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt.

Fügen Sie bitte die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (**Anlage VL**) des Anlageinstituts, des Unternehmens oder des Empfängers bei und geben Sie in Zeile 83 die Anzahl der beigefügten Bescheinigungen an.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird regelmäßig erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt bei Zuteilung eines Bausparvertrags. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentscheidung) wird die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.